

Luxusauto-Schutz

Allgemeine Bedingungen für den Luxusauto-Schutz

Übersicht:

1. Versicherungsumfang
 2. Mietdauer und Geographischer Geltungsbereich
 3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung
 4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer
 5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten
 6. Was hat die versicherte Person bei Übergabe des Fahrzeugs sowie im Schadenfall unbedingt zu beachten (Obliegenheiten)?
 7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung
 8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung
 9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat
 10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen
 11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig - Welches Recht findet Anwendung
 12. Versicherer
 13. Vertragsverwaltung
-

1. Versicherungsumfang

1.1 Versichert ist der mietvertraglich vereinbarte Kasko-Selbstbehalt

Dieser steht während der Vertragslaufzeit für die nachstehend unter Ziffer 1.1.1 - 1.1.8 aufgeführten Ereignisse, bis zur Höhe der jeweils in der Police dokumentierten Versicherungssumme, einmalig zur Verfügung. Es besteht Versicherungsschutz, sofern Sie nach den Bestimmungen des Mietwagenvertrags für diesen Schaden verantwortlich sind, einschließlich:

- 1.1.1 Fahrzeugdiebstahl,
- 1.1.2 Beschädigung oder Zerstörung infolge Unfall im öffentlichen Straßenverkehr,
- 1.1.3 Beschädigung oder Zerstörung infolge Brand oder Explosion,
- 1.1.4 Schäden durch Tiere infolge Kollision,
- 1.1.5 Beschädigung oder Zerstörung infolge Vandalismus,
- 1.1.6 Schäden durch Kurzschluss an der Verkabelung,
- 1.1.7 Beschädigung an Dach und Fahrwerk,
- 1.1.8 Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass
 - a) das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht bzw.
 - b) das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird.

1.2 Wer ist versichert?

Alle im Mietvertrag des Autovermieters namentlich aufgeführten Personen.

2. Mietdauer und geografischer Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Anmietung/Nutzung innerhalb Deutschlands; im Rahmen jeweils gewählter Mietdauer (maximal bis zu 7 Tagen) durch in Deutschland wohnhafte Steuerinländer.

3. Für welche Fahrzeuge gilt die Versicherung

3.1 Es gelten ausschließlich PKW mit einem Neuwert von über € 150.000,- als versichert.

3.2 Der Versicherungsschutz gilt nicht für

- Zweiräder,
- Dreiräder,
- Wohnmobile,
- Wohnanhänger,
- Luft- und Wasserfahrzeuge jeglicher Art,
- Car-Sharing Fahrzeuge,
- Mietfahrzeuge die 10 Jahre oder älter sind und für
- Fahrzeuge mit einem Neuwert von unter EUR 150.000,-.

4. Prämienfälligkeit und Versicherungsdauer

4.1 Die Prämie ist gegen Aushändigung der Versicherungspolice zu zahlen.

Der Vertragsabschluss muss vor der Entgegennahme des Fahrzeugs für die gesamte Dauer der Nutzung erfolgen. Der Vertrag kommt trotz Prämienzahlung nicht zustande, wenn Sie diese Frist bei Abschluss des Vertrages nicht einhalten. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.

4.2 Der Versicherungsschutz

- (1) ist gegeben, sofern der beantragte Versicherungszeitraum in der Police mit der Dauer der tatsächlichen Anmietung laut Mietvertrag übereinstimmt;
- (2) beginnt, sofern Punkt (1) erfüllt ist, mit der Übergabe des Mietfahrzeuges an die versicherte Person;
- (3) endet, sofern Punkt (1) erfüllt ist, mit der Rückgabe des Mietfahrzeuges an den Vermieter laut Mietvertrag;
- (4) verlängert sich über den vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zur Fahrzeugrückgabe hinaus bis zur tatsächlichen Rückgabe, sofern die versicherte Person die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt).

5. Bei welchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen sind zu beachten

Kein Versicherungsschutz besteht,

5.1 für Schäden, die durch ein vom Fahrzeugmieter nicht beherrschbares und unabwendbares Ereignis eingetreten sind wie z.B. Schäden durch einen Steinschlag oder Reifenschäden;

5.2 für Schäden, bei denen über die bestehende Kaskoversicherung des Kraftfahrzeugvermieters kein Versicherungsschutz gegeben ist;

5.3 bei Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des Mietfahrzeuges;

5.4 für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des (Mit)Fahrers des Mietfahrzeuges;

- 5.5 während einer Fahrt unter Alkohol- Drogen- oder Arzneimitteleinfluss;
- 5.6 bei Teilnahme an jeglicher Art von Wettfahrten und sonstigen Wettbewerben sowie Expeditionen;
- 5.7 in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des Mietfahrzeugs;
- 5.8 bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag bzw. jeweils geltender STVO nicht befahren werden dürfen oder gesperrt sind – auf Campingplätzen besteht jedoch Versicherungsschutz auf ausgewiesenen Wegen und Plätzen;
- 5.9 für Schäden durch Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, Kernenergie und Eingriffe von hoher Hand;
- 5.10 für mittelbar oder unmittelbar verursachte Schäden durch die Nutzung von ABC-Waffen oder ABC-Materialien;
- 5.11 für Schäden in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat; befindet sich eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Reisewarnung vor Ort, endet der Versicherungsschutz 7 Tage nach Bekanntgabe der Reisewarnung;
- 5.12 für Schäden durch fehlerhafte Bedienung;
- 5.13 in Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu;
- 5.14 für die Verträge, die während eines laufenden Mietwagenvertrages abgeschlossen werden. Ebenso ist die Leistung ausgeschlossen, wenn die Mietfahrzeuganmietung vor dem auf dem Versicherungsschein eingetragenen Versicherungsbeginn beginnt;
- 6. **Was hat die versicherte Person bei Übergabe des Fahrzeugs sowie im Schadenfall unbedingt zu beachten (Obliegenheiten)?**
Die versicherte Person ist verpflichtet,
 - 6.1. das Mietfahrzeug bei Übernahme auf vorbestehende Schäden zu untersuchen und darauf zu achten, dass diese ausreichend dokumentiert werden;
 - 6.2 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden,
 - 6.3 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen angezeigt- und seitens der Dienststelle schriftlich bestätigt werden. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden;
 - 6.4 den Schaden unverzüglich an die Vertragsverwaltung anzuzeigen;
 - 6.5 die Schadenmeldung vollständig einzureichen, unter Aufzeigen aller relevanten Tatbestände und unter Vorlage:
 - des Versicherungsnachweises;
 - des Mietvertrages mit Fahrzeugversicherungsvertrag;
 - Versicherungsbedingungen;
 - des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Übernahme- und Abgabeprotokolls;

- des Leistungsbescheides des Fahrzeugversicherers in Bezug auf den Schaden;
- der ausgefüllten Schadenmeldung;
- des Polizeiberichtes;
- der Bestätigung des Fahrzeugvermieters über die unverzügliche Anzeige des Schadens;
- des Nachweises über die Regulierung des Schadens durch den Kaskoversicherer bzw. einen entsprechenden Sachverständigenbericht;

6.6 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und es zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen. Zum Nachweis hat die versicherte Person Fotos vor und nach der Anmietung zu machen und uns einzureichen, Original-Rechnungen und -Belege einzureichen, gegebenenfalls die Ärzte – einschließlich der Ärzte der Assistance – von der Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

7. Wann verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung durch Obliegenheitsverletzung und Verjährung

7.1 Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei; bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.2 Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht vom Versicherer ursächlich ist.

7.3 Der Anspruch auf Versicherungsleistung verjährt in drei Jahren, gerechnet ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und die versicherte Person von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte Kenntnis erlangen müssen.

8. Wann zahlt der Versicherer die Entschädigung

Hat der Versicherer die Leistungspflicht dem Grund und der Höhe nach festgestellt und anerkannt, wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt. Die Erstattung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf das Konto eines Kreditinstitutes.

9. Was gilt, wenn die versicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte hat

9.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.

9.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, in diesem Rahmen den Rechtsübergang auf Wunsch vom Versicherer zu dokumentieren.

10. Welche Form gilt für die Abgabe von Willenserklärungen

10.1 Anzeigen und Willenserklärungen der versicherten Person und des Versicherers bedürfen der Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail).

10.2 Versicherungsvermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

11. Welches Gericht in Deutschland ist für die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zuständig / Welches Recht findet Anwendung

11.1 Der Gerichtsstand ist nach Wahl der versicherten Person der Ort in Deutschland, an welchem die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren ständigen Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt hat.

11.2 Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

**12. Versicherer
SHB Allgemeine Versicherung VVaG**

Johannes-Albers-Allee 2
53639 Königswinter
Deutschland

**13. Vertragsverwaltung
ias – internationale Assekuranz-Service GmbH**

Kleiner Ort 1
28357 Bremen – info@ias-bremen.de